

## TV-L

### Arbeitsverträge in Anlehnung an den TV-L

---

Welche Möglichkeiten sind denkbar:

- Vollständige dynamische Übernahme
- Vollständige, aber eingeschränkt dynamische Übernahme
- Vollständige statische Übernahme mit freiwilligen Tarifsteigerungen
- Vollständige statische Übernahme mit widerruflichen Tarifsteigerungen
- Selektive dynamische Übernahme im Ausschlussverfahren
- Selektive eingeschränkt dynamische Übernahme im Einschussverfahren
- Statische Übernahme mit Ein- oder Ausschlüssen
- Dynamische Übernahme des Entgeltsystems, alles andere nicht
- Übernahme des Entgeltsystems mit freiwilligen Tarifsteigerungen

Beispielhafte Aufzählung möglicher Vertragsinhalte mit Einschränkungen:

1. Der TV-L soll vollständig angewendet werden.  
Künftige Tarifsteigerungen werden automatisch übernommen.  
Ändernde, ergänzende oder ersetzende Regelungen gelten nicht automatisch
2. Der TV-L soll vollständig angewendet werden. Ändernde, ergänzende oder ersetzende Regelungen gelten nicht automatisch. Künftige Tarifsteigerungen werden freiwillig übernommen oder die Übernahme erfolgt widerruflich. (Die Übernahme geschieht, wenn nicht unmittelbar nach Tarifabschluss die Übernahme wg. wirtschaftlichen Schwierigkeiten widerrufen wird

Außerdem sollen die Vertragsinhalte des TV-L durch Ausschluss von §§ eingeschränkt werden

3. z. B. § 18 Leistungsentgelt  
§ 22 Abs. 2 Krankengeldzuschuss  
§ 23 Abs. 2 Jubiläumsgeld  
§ 23 Abs. 3 Sterbegeld  
§ 34 Abs. 2 Ausschluss der ordentlichen Kündigung

Ebenso denkbar ist es den § 34 völlig aus zu schließen, dann gilt das Kündigungsschutzgesetz.usw.

Der TV-L soll lediglich teilweise Anwendung finden.

- Bestimmte Regelungen finden ausschließlich Anwendung z. B. § 15 – 17 zum Tabellenentgelt i. Z. mit Anlage A (Entgelttabelle). Die Regelungen zu Urlaub, Kündigungsfristen, Arbeitsbefreiung usw. sind entweder im Arbeitsvertrag aufzunehmen oder es gelten die gesetzlichen Regelungen.

Dabei sind die geltenden Regelungen eindeutig zu benennen, so dass zweifelsfrei nach zu vollziehen ist, welche Regelungen gelten sollen und welche nicht.

Diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie ist lediglich eine Auswahl der Möglichkeiten zwischen vollständiger Übernahme und teilweiser Anwendung des TV-L.

Zu empfehlen ist eine Arbeitshilfe aus dem CDIT-Verlag, Am Krebsgraben 5, 37154 Northeim von Kurt Ditschler mit dem Titel „Arbeitsverträge in Anlehnung an den TVöD“ Heft 48. (siehe auch Ditschler-Seminare im Internet.)

Hier sind für jede Form der Übernahme die passenden Formulierungen, die Folgen und einrechtliche Bewertung der Formulierungen zu finden.

Die Regelungen des TvöD sind auf den TV-L übertragbar.

Alle Möglichkeiten von der vollständig dynamischen bis zu statischen Übernahme sind aufgeführt. Die verschiedenen Aus- bzw. Einschlüsse von Teilen oder §§ des TVöD werden aufgeführt.

Mit Hilfe dieses Arbeitsmaterials ist es Ihnen möglich eine für ihre Einrichtung passende Lösung zu finden.

Bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung sind die Arbeitsverträge und Arbeitsvertragsänderungen wie folgt zu formulieren:

Der Arbeitnehmer ist in der Vergütungsgruppe ----- Fallgruppe ---- der Anlage 1a/1b zum BAT eingruppiert. Diese Vergütungsgruppe wird in die Entgeltgruppe ----- TV-L übergeleitet.

Diese Eingruppierung gilt vorläufig bis zum In-Kraft-Treten der neuen Entgeltordnung des TV-L und begründet keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand

Die Arbeitszeit nach TV-L beträgt in Hamburg in der Regel 39 Stunden pro Woche